

„Vor- und Nachteile einer Arzneimittelabgabe. Welche Alternativen gibt es?“

von Dr. Julia Stinner

1. Spurenstoffe im gereinigten Abwasser erzeugen einen Handlungsbedarf, der durch eine technische Aufrüstung der kommunalen Klärwerke mit einer vierten Reinigungsstufe zu erfüllen ist.
2. Die bundesweit vorzunehmende technische Klärwerksaufrüstung mit der vierten Reinigungsstufe zum Zwecke der Entnahme von Spurenstoffen verursacht einen Finanzierungsbedarf.
3. Die Erhebung einer Arzneimittelabgabe, ausgestaltet als **Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion** zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für die Klärwerksaufrüstung, wäre formell verfassungsmäßig, allerdings materiell verfassungswidrig.
 - a. Gesetzgebungskompetenz des Bundes: Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 Grundgesetz (+)
 - b. Problem: die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten zwingenden materiellrechtlichen Voraussetzungen werden nicht erfüllt:
 - aa. Über die Ertragserzielung hinausgehender Sachzweck (+)
 - bb. Homogene Gruppe der Abgabepflichtigen (-)
 - cc. Finanzierungsverantwortungsbegründende Sachnähe (-)
 - dd. Gruppennützige Verwendung (-)
 - c. Zudem: Unverhältnismäßigkeit der Sonderabgabe
 - Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG (unternehmerische Freiheit)
 - Ggf. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)
 - Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (allg. Gleichheitssatz)
 - d. Verstoß gegen das finanzverfassungsrechtliche Prinzip der Steuerstaatlichkeit
4. Die Ausgestaltung einer Arzneimittelabgabe als **Verbrauchssteuer** und die Verwendung ihres Aufkommens zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für die Klärwerksaufrüstung wären verfassungswidrig.
 - a. Gesetzgebungskompetenz (-), die Arzneimittelabgabe fällt bereits nicht unter den verfassungsrechtlichen Typusbegriff der Verbrauchssteuer, da kein „Verbrauchsgut des ständigen Bedarfs“ vorliegt
 - b. Zudem: Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG

- c. Bindung an das Konnexitätsprinzip, bei der Verbrauchssteuer würden Ertrags- und Ausgabenkompetenz auseinanderfallen
5. Die Erhebung einer Arzneimittelabgabe, ausgestaltet als **Rechtsverkehrssteuer** zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für die Klärwerksaufrüstung, wäre verfassungswidrig.
- a. Gesetzgebungskompetenz (-), da die Arzneimittelabgabe ebenfalls bereits nicht unter den Typusbegriff der Rechtsverkehrssteuer fällt, denn besteuert werden sollen die gewässerrelevanten Arzneimittelwirkstoffe und nicht der Kaufvertrag über das Arzneimittel
 - b. Zudem: Gleiche Bedenken bzgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG
6. **Ergebnis:** Der Finanzierungsbedarf für die bundesweite Aufrüstung der kommunalen Klärwerke muss auf andere Weise als durch die Erhebung einer neu einzuführenden Arzneimittelabgabe gedeckt werden.
- a. Inanspruchnahme von Mitteln aus den allgemeinen Staatshaushalten der Länder
 - b. Möglich, aber abhängig von eigener verfassungsrechtlicher Prüfung:
An- oder Erhebung von Gebühren oder Beiträgen für die Abwasserbeseitigung nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder erfolgen
 - c. Möglich, aber abhängig von eigener verfassungsrechtlicher Prüfung:
Finanzielle Inpflichtnahme der Klärwerksbetreiber – sei es durch Selbstbehalt bei der technischen Aufrüstung, sei es durch eine Anpassung der Abwasserabgabe einhergehend mit einer Änderung des Abwasserabgabengesetzes
 - d. Zudem: begrenzte Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, wie dies bereits im Zuge der Pilotprojekte zur Entwicklung des Verfahrens und der technischen Ausgestaltung der vierten Reinigungsstufe geschehen ist